

# RS OGH 1990/9/5 2Ob587/90, 8Ob73/04z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.09.1990

## Norm

ImmMV §9

## Rechtssatz

Eine Vereinbarung, wonach bei Eintritt eines Vorkaufsberechtigten in den Vertrag der Verkäufer dem Immobilienmakler auch die Käuferprovision zu bezahlen hat, ist nicht zulässig.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 587/90

Entscheidungstext OGH 05.09.1990 2 Ob 587/90

Veröff: ImmZ 1990,459

- 8 Ob 73/04z

Entscheidungstext OGH 21.07.2005 8 Ob 73/04z

Beisatz: Daraus ergibt sich, dass selbst bei erfolgreicher Tätigkeit des Maklers in dem Sinne, dass ein Käufer tatsächlich vermittelt wird, die „vereinbarte“ Provision als Grenze der nach § 15 Abs 1 und 2 MaklerG vereinbarten Leistung mit der für den beauftragenden Verkäufer vorgesehenen Höchstgrenze der Provision begrenzt ist. Ein Überschreiten dieser Höchstgrenze um 100 % setzt voraus, dass der vermittelte Käufer keine Provisionsvereinbarung schließt, nicht aber dass er bloß nach den Vorstellungen der Vertragsparteien „provisionsfrei“ bleiben soll. (T1); Veröff: SZ 2005/105

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0076457

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

26.04.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)